

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ (01.07.2026)

Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Betrieben

Energieeffizienz - Ausschreibung Juli 2026

Fragen und Antworten

Fragen und Antworten werden anonymisiert veröffentlicht:

1 Was ist unter dem Begriff „Beginn der Maßnahmenwirksamkeit“ genau zu verstehen?

Das heißt, die betroffene Anlage muss spätestens zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt sein, in Vollbetrieb gehen und die Aufzeichnungen zum Nachweis des Eintretens der geplanten eingetretenen Endenergieeffizienzsteigerung müssen beginnen. Dieses Datum muss bei Gebotsabgabe, in der Fertigstellungsmeldung sowie im Gutachten angegeben werden!

2 Sind für eine vollständige Antragseinreichung konkrete Angebote zu den umweltrelevanten Kosten vorzulegen oder ist eine Kostenschätzung ausreichend?

Für eine vollständige Antragstellung ist eine Kostenschätzung ausreichend. Diese muss durch ein Planungsbüro oder auf Grundlage von Angeboten erstellt werden. Firmeninterne Kostenschätzung können nicht anerkannt werden.

3 Ist eine Bankgarantie für die Besicherung der Antragstellung analog zur Transformation der Industrie erforderlich?

Nein, es ist keine Bankgarantie erforderlich. Im Falle einer Förderungseinreichung beziehungsweise Vertragszusicherung ist das Projekt umzusetzen. Andernfalls würde dieses Projekt für die nächsten zwei Folgeausschreibungen gesperrt sein.

4 Darf der Reihungswert für die eingereichte Maßnahme über 180 Euro / eingesparter MWh Endenergie pro Jahr liegen?

Ja, zur Ermittlung der Projektreihung, werden die Angaben aus dem Gebotsdokument herangezogen. Die Förderhöhe ist allerdings mit 180 Euro / eingesparter MWh Endenergie pro Jahr, beziehungsweise mit maximal 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten sowie mit maximal 2,5 Mio. Euro pro Projekt begrenzt.

5 Wie erfolgt die Ermittlung der förderungsfähigen Investitionskosten bei Projekten, bei denen zusätzlich zur eingereichten Maßnahme auch die Anlagenperipherie erneuert wird?

Als förderungsfähige Kosten sind die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten zu verstehen, welche die zur Förderung eingereichte Maßnahme betreffen und in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Endenergieeffizienz stehen. Sollte die geplante Endenergieeinsparung also durch eine abgrenzbare (Add-on) Maßnahme erreicht werden, so ist auch nur diese (Add-On) Maßnahme förderungsfähig und nicht die gesamte Anlage.

6 Wie hat der Nachweis des Endenergieverbrauchs zu erfolgen, wenn im Rahmen eines Energieeffizienzprojektes zeitnah auch eine Umstellung des Energieträgers (zum Beispiel von Erdgas auf Biomasse) geplant ist? Muss die absehbare Brennstoffumstellung bereits in der Berechnung berücksichtigt werden, oder kann diese außer Acht gelassen werden, sofern beide Maßnahmen unabhängig voneinander umgesetzt werden?

Die Reduktion des Endenergiebedarfs ist eindeutig auf die jeweils eingereichte Maßnahme abzugrenzen. Dies bedeutet, dass nur jene Einsparungen berücksichtigt werden können, die direkt durch die beantragte Maßnahme

erzielt werden. Die so ermittelte Endenergieeinsparung muss über ein Gutachten einer unabhängigen, befugten Fachperson nachgewiesen und über die gesamte Vertragslaufzeit (zehn Jahre) gewährleistet und eingehalten werden. Projektänderungen während der Vertragslaufzeit, welche einen Einfluss auf die Endenergieeinsparung haben, müssen unverzüglich und vorab der Abwicklungsstelle mitgeteilt werden.

7 Ist es zulässig, Endenergieeinsparungen im Rahmen eines Energieeffizienzprojektes indirekt mithilfe rechnerisch ermittelter Werte (zum Beispiel auf Basis von Mengen- und Temperaturmessungen) nachzuweisen?

Für den Nachweis des Endenergieverbrauchs der Bestandsanlage ist ein gemessener Wert des eingesetzten Endenergeträgers erforderlich. Dieser Wert dient als Baseline und stellt die Grundlage für weitere Berechnungen und Nachweise dar. Sollte der gemessene Wert für die eingereichte Maßnahme jedoch nicht ausreichend aussagekräftig sein – beispielsweise, wenn mehrere Prozesse mit diesem Endenergeträger bedient werden - so ist eine ergänzende Berechnung vorzulegen, die nachvollziehbar darlegt, wie hoch der Endenergieverbrauch der betroffenen (zu optimierenden) Bestandsanlage tatsächlich ist und welche Einflussfaktoren für die Berechnung herangezogen wurden. Zudem ist eine bilanzielle Aufstellung aller Verbraucher zu übermitteln, die mit dem gemessenen Endenergeträger in Verbindung stehen.

8 Wie kann der Endenergiebedarf bei Anlagen mit jährlich schwankender Auslastung (zum Beispiel aufgrund variierender Produktnachfrage) ermittelt werden?

Bei Maßnahmen an Prozessen oder Anlagen mit jährlich schwankender Auslastung ist einerseits der gemessene absolute Endenergieverbrauch sowie die damit zusammenhängende Auslastung (zum Beispiel Einheiten, Betriebsstunden, et cetera) vor Maßnahmenumsetzung zu übermitteln. Zum Nachweis der Endenergieeinsparung nach Maßnahmenumsetzung ist ebenso der absolute Endenergieverbrauch sowie die zusammenhängende Auslastung zu übermitteln. Einflüsse auf den Endenergieverbrauch durch eine Veränderung der Auslastung sind nachvollziehbar in der Berechnung (sowohl in der Projektbeschreibung als auch im Gutachten) darzustellen. Im Falle von Kapazitätsausweitungen gelten die Bedingungen gemäß Leitfaden Energieeffizienz-Ausschreibung in der geltenden Fassung. Steigerungen der Endenergieeffizienz durch eine Verminderung der Kapazität/ Produktnachfrage sind nicht zulässig.

9 Können Maßnahmen an Anlagen die dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen (ETS) unterliegen gefördert werden?

Maßnahmen an Anlagen, die dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen (ETS) unterliegen, sind im Rahmen der Förderungsvoraussetzungen dieser Ausschreibung (umweltrelevante Investitionskosten min. 1,0 Mio. Euro | anrechenbare Endenergieeinsparung mindestens 1,0 GWh) förderungsfähig. In Abgrenzung zur Transformation der Industrie können Maßnahmen an ETS-Anlagen, die eine Einsparung von mehr als 20 GWh anrechenbare Endenergie pro Jahr und gleichzeitig Investitionskosten von mehr als 2,0 Mio. Euro aufweisen, im Zuge dieser Ausschreibung nur gefördert werden, wenn die betroffene Anlage nicht zur Herstellung von Produkten aus Sektoren gemäß Anhang I UFG dient oder die für die Transformation der Industrie definierten Benchmarks nachweislich nicht erfüllt sind. Maßnahmen von förderwerbenden Personen mit Tätigkeiten gemäß Anhang I UFG mit mehr als 2,0 Mio. Euro Investitionssumme und mehr als 5.000 t/a CO₂-Einsparung (entspricht einer Energieeinsparung in der Höhe von circa 20 GWh/a) sind im Rahmen der Ausschreibungen des Förderungsprogramms zur „Transformation der Industrie“ einzureichen.

10 Können Neuanlagen, die als Ersatz für Bestandsanlagen an einem anderen Standort dienen sollen, gefördert werden?

Neuanlagen, die als Ersatz für Bestandsanlagen an einem anderen Standort dienen sollen, sind von dieser Ausschreibung ausgeschlossen. Die Förderung ist ausschließlich für Maßnahmen vorgesehen, die am Projektstandort umgesetzt werden und an diesem Standort eine tatsächliche Reduktion des Endenergieverbrauchs bewirken. Fiktive Verlagerungen von Anlagen oder Betriebsstätten können nicht gefördert werden.

11 Müssen die Wirkungsgrade von Produktionsanlagen im Dokument Projektbeschreibung Abschnitt 4.2. und 5.2. zwingend angegeben werden?

Die Angabe des Anlagenwirkungsgrades ist grundsätzlich für Wärmeerzeuger vorgesehen. Sollte der Wirkungsgrad einer Produktionsanlage für den Nachweis der Endenergieeinsparung notwendig sein, so ist dieser auch bei Produktionsanlagen anzuführen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn ohne die Angabe des Wirkungsgrades eine nachvollziehbare Berechnung der Endenergieeinsparung nicht möglich wäre. Die vorgesehenen Tabellen können beliebig erweitert werden, um eine transparente und nachvollziehbare Grundlage für die Berechnung der Endenergieeinsparung sicherzustellen. Ziel ist es, eine vollständige und schlüssige Darstellung der energetischen Verbesserung und der verwendeten Berechnungsparameter zu übermitteln.

12 Ein zentraler Wärmeerzeuger (zum Beispiel Dampfkessel) bedient mehrere Anlagen und Prozesse. An einer Anlage wird ein Wärmerückgewinnungsprojekt umgesetzt. Der Nachweis des Umwelteffektes erfolgt durch Messung der eingespeisten Abwärme. Muss für die Berechnung der geplanten Endenergieeinsparung im Dokument Projektbeschreibung der Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers oder der Gesamtwirkungsgrad der Wärmebereitstellung angegeben werden?

Im Dokument Projektbeschreibung sind sämtliche Eingangsgrößen (Anlagenwirkungsgrad, Gesamtwirkungsgrad, Kapazität, Betriebsstunden, ...) anzuführen, die für die Berechnung der geplanten Endenergieeinsparung herangezogen wurden. Ziel ist es, eine vollständige und schlüssige Darstellung der energetischen Verbesserung und der verwendeten Berechnungsparameter zu übermitteln.

Nähere Details zur indirekten Berechnung von Endenergieeinsparungen können Sie aus FAQ-Frage 7 entnehmen.

13 Können Endenergieeinsparungen aus vor- oder nachgelagerten Prozessen für die eingereichte Maßnahme angerechnet werden?

Eine Anrechnung oder Berücksichtigung von Effekten aus vor- oder nachgelagerten Prozessen ist nicht zulässig. Im Rahmen der Ausschreibung ist es zwingend erforderlich, dass die eingereichte Maßnahme klar und eindeutig abgegrenzt werden kann. Die umweltrelevanten Investitionskosten müssen unmittelbar und eindeutig mit der jeweiligen Maßnahme in Verbindung stehen. Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich jene Umwelteffekte – insbesondere die anrechenbare Endenergieeinsparung – berücksichtigt werden, die direkt und unmittelbar aus der geförderten Maßnahme resultieren.

14 Besteht die Möglichkeit, das Serviceteam Energieeffizienz – Ausschreibung im Rahmen projektbezogener Abstimmungen direkt zu kontaktieren?

Bei der vorliegenden Ausschreibung handelt es sich um eine kompetitive Ausschreibung, wodurch eine individuelle Förderungsberatung ausgeschlossen ist. Anfragen zu dieser Ausschreibung sind per E-Mail an energieeffizienz@publicconsulting.at zu senden und werden laufend und anonymisiert im vorliegenden FAQ-Dokument aktualisiert und beantwortet.

15 Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Wie wird der Beginn der Maßnahme definiert?

Die Antragstellung muss vollständig (Online-Einreichung und Abgabe des Förderungsgebots) vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, bei der KPC als Abwicklungsstelle erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

16 Zählen Planungskosten zu den umweltrelevanten Investitionskosten?

Ja, Planungskosten zählen zu den umweltrelevanten Investitionskosten. Es können sämtliche Kosten angerechnet werden, die Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei bestehenden gewerblichen und industriellen Anlagen und Prozessen mit überwiegend betrieblicher Nutzung betreffen, sofern diese freiwillig

umgesetzt werden und den Bedingungen gemäß Leitfaden Energieeffizienz-Ausschreibung in der geltenden Fassung entsprechen.

17 Welche Person muss im Rahmen der Förderungseinreichung als förderungwerbende Person auftreten (Investoren oder Betreiber der Anlage)?

Als förderungwerbende Person muss jene Person auftreten, die auch Kostenträger der zur Förderung eingereichten Maßnahme ist. Diese Person muss auch das Gebotsdokument rechtsgültig und firmenmäßig zeichnen und die anrechenbare Endenergieeinsparung über die gesamte Vertragslaufzeit (10 Jahre) gewährleisten/sicherstellen können.

18 Können im Rahmen der Energieeffizienz-Ausschreibung Anlagen gefördert werden, die zur Gänze mit Prozessabwärme betrieben werden, für die es aber keinen vergleichbaren Anlagenbestand gibt?

„Neuanlagen“ (ohne vergleichbaren Anlagenbestand) mit umweltrelevanten Investitionskosten $\geq 1,0$ Mio. Euro können im Zuge der Energieeffizienz-Ausschreibung nicht gefördert werden. Sollten die umweltrelevanten Kosten unter 1,0 Mio. Euro liegen, wäre eine Einreichung gemäß den geltenden Bedingungen im Förderungsschwerpunkt „Energiesparen in Betrieben“ möglich.

Kontakt

Serviceteam Energieeffizienz - Ausschreibung

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
energieeffizienz@publicconsulting.at
www.umweltfoerderung.at/energieeffizienz-1-2026

 **Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus**

Das BMWET unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.